Beruf für "Genies"

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **26 (1900)**

Heft 7

PDF erstellt am: **30.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-435918

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Beruf für „Genies".

„Herrgott, wenn ich nur wüßte, welchen Beruf ich für meinen Bub wähle — der hat nun seine Schulzeit hinter sich und ist fast noch so dämlich wie vorher!"

„Na — lassen Sie ihn doch Vorstadt-Grundbesitzer werden! Da kann er mit seiner Dummheit sitzen bleiben und wird trotzdem — wenn er nach 20 bis 30 Jahren seine Grundstücke 100—500 Prozent höher verkauft hat — so vorwärts gekommen sein, daß er auch noch den geschwollenen Protz spielen kann!" —

Frau Stadtrichter: „Grüeßene Herr Feusi, Jä, i hä gmeint, Sie seigid scho lang a der Rifenera inne, z'Nizza oder z'Manco."

Herr Feusi: „Gfiel mer au besser als a der Chräbsgaß; aber wenn's Gält ä so rar ist, hebed mer em Sorg. Me wär ietz dinne ämel au sicher vor dä Landspekulante."

Frau Stadtrichter: „Ja säged Sie au, wie das ä zuegahd."

Herr Feusi: „Ja, Ja. Im 94i händs amig g'seit: „Mer wänd no en Schue näh wenn's no ä Fläsche Liebfrauenmilch bstellt händ. Jetz dänked's: „I wirde no en Schue voll müesen use näh", wenn's s'Amtsblatt läsed.

Frau Stadtrichter: „Aber Herr Feusi, nähmed Sie sie doch ä chli meh in Acht."

Herr Feusi: „Jä, isch es öppe nüd wahr."

Frau Stadtrichter: „Säb scho, aber daß Sie grad die Sortä händ müesen usläse."

Reithosen, solid und bequem

J. Herzog, Marchand-Tailleur, Poststrasse 8, 1. Etage, **Zürich.** (4

Amtliche Anweisungen zur Bekämpfung der Lungenschwindsucht

24

hat die französische Regierung ausarbeiten lassen und angeordnet, daß dieselben in allen Gemeinden durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht würden. Mit diesem im Interesse der Volkshygiene lebhaft zu begrüßenden Vorgehen hat unser Nachbarstaat schon vor geraumer Zeit einen Schritt gethan, der in allen Staaten Nachahmung verdient. Herrscht doch über das Wesen der Lungen- und Halsleiden und über die außergewöhnliche Ansteckungsgefahr bei diesen Krankheiten vielfach in den breiteren Schichten des Volkes noch die größte Unklarheit. Man ist nur zu leichtfertig gegenüber all den Bedingungen der Lebensgewohnheit der Umgebung des Verkehrs, welche den Boden für die Aufnahme des Tuberkel-Bacillus vorbereiten und man kennt nicht genügend diejenigen Mittel, welche den Körper gegen diesen Krankheitserreger immun, d. h. ansteckungssicher zu machen geeignet sind. Die Hauptsache ist aber rege Aufmerksamkeit auf sich selbst. Das alte Sprichwort des griechischen Weisen „Erkenne dich selbst" hat seine eminente Bedeutung auch für die Beobachtung des körperlichen Wohlbefindens. Es wäre in hohem Maße wünschenswert, wenn gemeinnützige Vereine sich die Verbreitung der Kenntnisse angelegen sein lassen wollten, welche für die richtige Erfassung des Wesens und der Bedeutung selbst leichter Hals- und Lungenaffektionen erforderlich sind. Anerkennenswert ist, daß Herr Ernst Weidemann in Liebenburg a. Harz ein Buch zusammengestellt hat, in welchem auch die vorgenannten Anweisungen der französischen Regierung wiedergegeben sind, welche für jeden, der selbst oder dessen Angehörige an Atmungsbeschwerden, Brustschmerzen, Husten, Heiserkeit, sowie an sonstigen Lungen- und Halsaffektionen leiden, eine äußerst interessante Lektüre bietet. Herr Weidemann giebt in diesem Buche auch eine Zusammenstellung einiger aus den zahlreichen Gutachten, die über die günstigen Einwirkungen des aus dem russischen Knöterich hergestellten Brustthees bei Lungen- und Halsleiden erstattet worden sind. Hierin liegt unseres Erachtens ein wertvoller Fingerzeig für die wirksame Bekämpfung der beginnenden und auch der fortgeschrittenen Tuberkulosen aller Art und können wir daher nicht dringend genug empfehlen, sich das Buch kommen zu lassen.

Kanton Zürich.

Aufnahme eines 4% Staatsanleihens im Betrage von 9 Millionen Franken

beziehungsweise **Offerte betr. Konversion** der 3½% Zürcher Staatsanleihen

1) **vom 26. Januar 1894** im Betrage von **3 Millionen Fr.**
2) **vom 14. November 1895** im Betrage von **6 Millionen Fr.,**
   beide rückzahlbar am 28. Februar 1900.

Behufs Rückzahlung der oben bezeichneten Staatsanleihen nimmt der Regierungsrat des Kantons Zürich ein Staatsanleihen im Betrage von 9 Millionen Franken auf. Das Anleihen ist eingeteilt in O 2309 F

9000 Obligationen à 1000 Franken

auf den **Inhaber** lautend. Die Obligationen sind zu **4%** verzinslich. Die Zinsen sind **halbjährlich** je auf 28. Februar und 31. August bei der zürcher. Staatskasse bezw. bei der Zürcher Kantonalbank und ihren Filialen zahlbar. Die **Dauer des Anleihens** beträgt mit beidseitiger Verbindlichkeit **fünf Jahre.** Die Rückzahlung erfolgt ohne weitere Kündigung am 28. Februar 1905.

Zürich, den 15. Januar 1900. Im Auftrage des Regierungsrates:
Die Finanzdirektion.

Die **Zürcher Kantonalbank** anerbietet den Inhabern von Oligationen der zur Rückzahlung gelangenden Staatsanleihen die **Umwandlung** ihrer Titel in **4%** Obligationen des neuen Anleihens und legt den Rest zur öffentlichen Zeichnung auf.

Die Ausgabe der Titel erfolgt al pari; die Einzahlungen sind von den Subskribenten bis 30. April 1900 zu leisten.

Betreffend die weitern Bestimmungen über die Konversion und Subskription, sowie über die Aushingabe der Titel wird auf den Prospekt verwiesen.

Anmeldungen für Konversion und Subskription nehmen entgegen vom 12.—20. Februar 1900 die unterzeichnete Bank und ihre Filialen, sowie 27-2

die Schweizerische Kreditanstalt	die Schweizerische Volksbank
der Schweizerische Bankverein	die Bank in Baden, Filiale
die Eidgenössische Bank (A. G.)	die Leihkasse der Stadt Zürich
die Aktiengesellschaft Leu & Co.	die Incasso- und Effectenbank
die Bank in Zürich	die Zürcher Depositenbank,

in Zürich.

woselbst Anmeldeformulare und Prospekte bezogen werden können.

Die Rückzahlung der nicht konvertierten Obligationen erfolgt auschliesslich bei der Zürcher Kantonalbank und ihren Filialen.

Zürich, den 15. Januar 1900. **Zürcher Kantonalbank.**

Cravates, billigste bis feinste Genres in unerreichter Auswahl. 28-156
Adolf Grieder & Cie., Zürich.

Tonhalle Zürich.

Samstag den 24. Februar 1900 29

Grosser Maskenball

Eintrittskarten:
Herren Fr. 10.—. Damen und Studierende Fr. 5.—

MASKEN

Costumes und Requisiten

zu **Maskenbällen und Umzügen** empfiehlt in reichhaltigster Auswahl bei billigsten Preisen für Herren und Damen **leih- oder kaufweise**

Telephon 1258 — **J. Louis Kaiser,** **Erste schweizerische Kostümfabrik,** Basel. — Telegr.-Adresse: Kostümkaiser

Grossartige Saison-Neuheiten. — Permanente Ausstellung.
Clowns-, Dominos-, Pierrots-, Charakter- u. Thier-Tricot-Masken.

Fahnen und Flaggen

3

aus bestem, reinwollenem Schiffsflaggentuch, in beliebiger Grösse.
Bis zur Lickhöhe (Breite) von 225 cm aus einem Stück, ganz ohne Naht.
Wappen und Emblem werden zweiseitig, waschächt gedruckt. Jede Flagge erhält eine kräftige Leinwandhülse zum Durchziehen der Aufhissleine, bei Banner zum Durchstechen einer Stange. **J. Herzog,** Poststrasse 8, **Zürich I.**